

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen Bereitschaftslokalitäten, 2650 in privaten Bereitschaftslokalitäten, 1500 in Privatquartieren. Ueber die Vorbereitungen des Quartieramtes und die bezügliche Organisation sowohl, wie über die Art und Weise, in welcher die Einwohnerschaft so freundlich und freudig ihrer Einquartierungspflicht nachgekommen, sprachen der Divisionär und der Stabschef, sowie der Kriegskommissär ihre volle Befriedigung aus.

— (Die Militärverwaltung des Kantons Freiburg) muss zu der des Kantons Waadt ein würdiges Gegenstück bilden. Der „Bien public“ begrüßt deshalb lebhaft die von Bern ausgehenden Bestrebungen zur Zentralisation des Militärwesens; im Kanton Freiburg leidet, wie das angeführte Blatt behauptet, das Militärwesen mehr als irgendwo sonst an den verhängnissvollen Einwirkungen des Parteigesistes. Alle Beamten und Angestellten der Militärverwaltung, Kriegsrichter, Sektionschefs, Zeughausarbeiter, werden entfernt, wenn sie nicht Tepelets sind. Diensteinberufung, Erhebung der Militärtaxe, Ernennung von Offizieren und tausend andere Gelegenheiten bieten sich der Militärverwaltung, um den Einen die Gunst, den Andern die Strenge des Machthabers fühlen zu lassen. So herrscht die Günstlingswirthschaft auch auf dem Gebiet, aus welchem sie am ehesten verbannt sein sollte. „Es ist Zeit, dass dieser Zustand aufhöre“, schliesst der „Bien public“ seinen Artikel.

Verschiedenes.

— (Aus alten Parolebüchern.) Die in Berlin erscheinende „Militär-Zeitung für Reserve- und Landwehr-Offiziere des deutschen Heeres“ sagt:

„Niemand wird in Abrede stellen, dass das Lesen eines Parolebuches nicht gerade zu den anregenden Dingen gehört. Trotzdem beweist ein vor mehreren Jahren erschienenes lesenswerthes Buch: „Aus alten Parolebüchern der Berliner Garnison zur Zeit Friedrichs des Grossen“ von A. v. Witzleben, dass diesem trockenen Gegenstande doch Interesse abzugewinnen ist. Deshalb mögen einige Befehle aus dem erwähnten Buche hier Platz finden. Sie beleuchten scharf die Verhältnisse der Zeit, welcher sie angehören, und bringen den Unterschied zwischen der Armee Friedrichs des Grossen und der jetzigen zum Bewusstsein.

„Andere Zeiten, andere Sitten!“ dies Wort gilt bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse. Vor allen Dingen muss man die Art der Heeres-Ergänzung damals und jetzt in Rechnung ziehen, um diese Zeugen einer vergangenen Zeit richtig zu beurtheilen.

Die Mässigkeit scheint nicht zu den Hauptzugenden der damaligen Zeit gehört zu haben, was aus folgenden Befehlen ersichtlich ist:

9. 3. 1752. Die Wachtparade vom 1. Bataillon steht morgen præcise 10 Uhr am Spritzenhause, in allen Stücken rein und propre, und möchten die Kompanien danach sehen, dass sie nicht wie letztens besoffen kommen.

10. 4. 1753. Die Unteroffiziers sollen keine Soldaten in ihren Reviers und Stuben schlagen, sie seien besoffen oder nicht, sondern sollen sie arretiren oder an die Kompanien melden.

10. 10. 1753. Es sollen gute Leute in die Parade genommen werden, die mit ihren Gewehren wohl umzugehen wissen, auch soll keiner besoffen kommen bei Gassenlaufen Strafe, deshalb die Lohnung nicht eher ausgegeben werden soll, bis die Kompanien herangetreten.

10. 10. 1783. Es wird nochmals erinnert, dass kein besoffener Kerl sowenig vom Offizier, noch weniger vom Unteroffizier, geschlagen werden soll.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass im Heere sich viele Leute befanden, die zum Soldaten gepresst waren und zur Schnapsflasche griffen, um die Kümmernde eines verfehlten Lebens und die Anforderungen eines harten Dienstes zu vergessen.

Wie der folgende Befehl zeigt, machten Andere, wohl zu den schlechtesten Elementen gehörig, ein Gewerbe daraus, fortzulaufen und sich bei einem anderen Truppenteile mit neuem Handelde wieder anwerben zu lassen.

21. 1. 1754. Wenn die Regimenter Leute wegjagen, so sie ein S auf die Hand brennen lassen, so soll solches tief eingeschlagen werden, und dann sollen sie noch einige Tage sitzen bleiben, damit sie es nicht wieder ausmachen und sich in der Armee wieder anwerben lassen.

Zur Verhinderung der damals sehr häufigen Fahnenflucht sollten folgende Befehle beitragen:

24. 1. 1754. Es wird befohlen, dass wenn Soldaten zum Thore hinausgehen, soll allemal ein Unterofficier mitgehen.

9. 3. 1783. Die Unterofficiers auf den Wachten, nebst den Gefreiten und Schildergästen müssen sehr genau Acht haben auf die grossen Frauenzimmer, damit sich kein Soldat verkleidet herausschleicht.

Auch die versuchte Fahnenflucht in's Jenseits wurde bestraft:

31. 1. 1781. Morgen ist Execution über den Grenadier Muska des Kapitain von Zenge Kompagnie, weil er sich hat den Hals abschneiden wollen. Er läuft 16 Mal Spiessruthen in 2 Tagen.

Ueber die Handhabung des Garnison-Wachdienstes und die Strafen für Vergehen während desselben geben folgende Befehle Auskunft:

8. 10. 1750. Es soll sich kein Soldat unterstehen, Feuer auf seinem Posten anzumachen.

1. 10. 1751. Es sollen die du jours scharf danach sehen, dass die Officiers keine Wachtstühle auf den Wachten haben und sollen sich strikte nach des Königs Ordre richten.

7. 10. 1751. Wenn Lärm oder Schlägereien in denen Gassen oder Wirthhäusern vorfallen, so sollen die Patrouillen Allens arretiren, und wenn auch des Prinzen von Preussen Domestiques mit dabei wären.

17. 11. 1752. Die Schildwachen sollen die Schildhäuser nicht nach dem Winde drehen, sondern sie grade stehen lassen.

4. 4. 1781. Die Officiers sollen auf den Wachten nicht schiessen, wenn Klage einläuft, kommt der Officier 4 Wochen auf den weissen Saal. (Arrestzimmer für Officiere auf der neuen Markt-Wache in Berlin).

16. 10. 1782. Der Officier, welcher die Ronde thut, ziehet den Degen und setzet die Spitze vom Degen, indem er die Parole empfängt oder von sich giebt, dem Officier von der Wacht auf die Brust, hingegen der Officier von der Wacht der Ronde das Eisen vom Esponton auf die Brust setzet, inzwischen der Unterofficier mit die 2 Mann, welcher die Ronde examinirt hat, stehen bleibt. Es sollen auch bisweilen Unterofficiers-Patrouillen ausgeschickt werden, dass die Schildwachen desto besser allarter sein, dieweil sie vor die Gefreitens nicht so sehr sich fürchten.

12. 3. 1783. Die 2 Schildwachten, so gestern Abend von 6—7 vor Prinz Heinrichs Palais gestanden, sollen in Arrest und morgen 6 mahl Gassen laufen, weil sie statt vorn hinten sich aufgehalten haben.

Dem Anzuge und der äusseren Erscheinung wurde auch damals grosse Sorgfalt gewidmet.

1. 5. 1751. Die tuchenen Hosen werden solange getragen, als man kann. (! Kommt jetzt auch noch vor.)

14. 2. 1754. Die Herren Officiere, so sich noch nicht Massnehmen lassen, sollen beim Schneider Noak gehen.

4. 4. 1780. Die Kompagnien sollen absolut darauf halten, dass kein Wachs in den Bärten, sondern solche natürlich aufsetzen, widrigenfalls es nicht geschieht, kommt der Kommandeur der Kompagnie in Arrest.

2. 5. 1780. Wenn künftig ein Unterofficier einen anderen Stock noch als den seinigen angehängt hat, bekommt er auf der Stelle 30 Fuchtel.

17. 5. 1780. Wenn der Herr Gouvernör künftig die Herrn Obristen wegen der Mundirung eines Officiers was sagt, dass der Rock zu lang oder die Weste zu kurz, oder die Binde nicht nach der Probe, auch der Hut nicht recht gestutzt, so setzt derselbe denjenigen Officier in Arrest.

22. 12. 1782. Die Herren Officiere, so zur Cour kommen, sollen ordentlich und propre angezogen sein, probemässige Binde und Weste haben, widrigenfalls sie vom Schloss aus gleich in Arrest kommen.

26. 7. 1781. Der Herr General lassen befehlen, dass die Officiers so gut sein (!) und sich in ihrem Anzug so tragen, wie es beim Regiment gebräuchlich, besonders mit den Haaren und keiner mit einer solchen Kapuziner Frisur wie der Lieutenant v. Zastrow erscheint. Die Herrn Stabsofficiere werden besonders ersetzt, solches nicht zu verstatthen.

Ueber das Exerciren geben folgende Befehle Auskunft:

3. 5. 1751. Die Herrn Officiers sollen sich eine bessere Idee vom Deployiren machen und mit ihren Pelotons alle Zeit die Front dahin machen, wo sie die Tete vom Regiment hat.

25. 4. 1780. Einige Herrn Officiers und die meisten Unterofficiers vom Regimenten müssen sich durchaus abgewöhnen, wenn sie Züge führen, dass sie nicht so viel mit den Händen wehen, die Herrn Officiers, so heute gewehet haben, möchten sich selbst corrigiren und in's Künftige sich bessern.

23. 11. 1780. Wenn sich die Herrn Officiers nicht besser appliciren, und regelmässiger mit dem Esponton exerciren, so werden solche jedesmal, wenn draussen exercirt wird, durch einen Stabsofficier exercirt werden.

23. 3. 1781. Wenn künftig ein Kerl im Zuge nicht ordentlich marschiret, so kommt der Kommandeur der Kompagnie in Arrest, dieweilen solche sorgen müssen, dass ihre Leute dressiret sein.

11. 4. 1781. Die Regimenter müssen sich mehr mit den Burschen und Freiwächters abgeben und solche schärfer exerciren, sonst gewiss das nämliche Compliment von des Königs Majestät zu erwarten steht, was bei voriger Revue erfolgte.

17. 6. 1781. Heute war Execution im Thiergarten. Ein Grenadier vom Regiment Ramin wurde arquebusiert, weil er beim Exerciren nach dem Lieutenant von Kottwitz desselben Regiments geschlagen.

Aus folgenden Befehlen geht hervor, dass die Hunde schon damals im Heere eine grosse Rolle spielten, wenn man auch noch nicht an ihre Verwendung als Vorpostenhunde dachte.

21. 1. 1751. Dass die Officiers, so Hunde halten, solche in die Quartiers behalten, oder wenn sie solche auf die Strasse nehmen, selbige anbinden sollen, denn der König wird die Hunde, so auf die Strasse laufen, totschiessen lassen.

23. 7. 1751. Parole ist Schwedt. Es ist Ihr Hoheit dem Markgrafen Carl ein dänisches Windspiel weggekommen, gelb von Couleur, klein und sehr fein von Gewächs.

17. 4. 1753. Dem Markgrafen Friedrich ist ein grau

Möbschen mit einem silbernen Halsbande verloren gegangen, wer ihn bringt, wird recompensiret werden.

Aus Folgendem erhellt, dass die Führung der Herrn Officiere nicht immer tadellos war:

2. 1. 1781. Heute ist Redoute. Die Herrn Officiers sollen sich ordentlich darin verhalten.

31. 10. 1781. Die Herrn Officiers sollen sich in der Komödie mit dem Auspfeifen nicht abgeben, widrigenfalls sie den härtesten Arrest zu erwarten haben.

31. 1. 1783. Wenn etwa einer von den Herrn Officiers bei den Wirth Olmütz gehen sollte, möchte er sich dort ruhig verhalten.

Folgender Befehl zeugt von der Alles umfassenden Fürsorge des grossen Königs:

9. 10. 1754. Es haben Ihr Kgl. Majestät ein Recept vor Hämorrhoidalische Zufälle in die Regimenter geschickt, welches die Regiments-Feldscheere practiciren sollen.

Zum Schlusse mögen noch zwei bezeichnende Neujahrswünsche des Königs hier Platz finden:

31. 12. 1781. Ihr Majestät der König lassen alle Herrn Officiers zum neuen Jahre gratulieren, und die nicht so sind, wie sie sein sollen, möchten sich bessern.

2. 1. 1783. Ihr Majestät der König lassen alle guten Herrn Officiers vielmals zum neuen Jahr gratuliren und wünschen, dass sich die übrigen so betragen, dass Sie künftig ihnen auch gratuliren können.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

124. v. Verdy du Vernois, J. (Gouverneur von Strassburg). Studien über Felddienst auf Grund der Felddienst-Ordnung vom 23. Mai 1887. II. Heft enth.: Avantgarden-Kavallerie; gemischte Vorposten mit Vorposten-Kavallerie. (Thl. III 2. der Studien über Truppenführung). 8°. 72 S. Mit 1 Skizze. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 2. —.
125. Müllhaupt's Uebersichtskarte der Balkan-Staaten mit den neuesten Bahnen, 1/300,000. Bern, geogr. Kunstinstitut von Müllhaupt. Preis 85 Cts.
126. Plan von Thun und Umgebung, 1/25,000, von Müllhaupt. Preis 50 Cts.
127. Koszarski, Ecoles spéciales militaires pour l'instruction des cadres inférieurs de l'armée. Projet appliqué à la loi organique du général Boulanger. 8°. 36 S. Paris, Librairie militaire de Edm. Dubois. Publication de la Réunion des Officiers, 1887.
128. Koneberg, H. Der Soldatenfreund, Kalender für Soldaten, 1888. Kl. 8°. Donauwörth, L. Auer. Preis 30 Cts.
129. Die französischen Infanterie - Repetir - Gewehre, M. 84/85. Mit 60 Holzschnitten. 8°. 80 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 2. 15.
130. Die militärische Lage Belgiens im Falle eines deutsch-französischen Krieges. Die Ansichten eines Franzosen von M. Autorisirte Uebersetzung. 8°. 32 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 1. 35.
131. Das Schiessen der Reiterei. Vergleichende Beobachtungen über die Schiessausbildung der Reiterei, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Staaten eingeführten Schiessinstruktionen. 8°. 95 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 2. 70.
132. Der Infanterist im Felde. Dem Soldaten eine kurze Erinnerung an seine Pflicht, wenn das Vaterland ruft. Zweite Auflage 1887. Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn.